

Kostenbeitragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Neuenstein über die
Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenstein

in der Fassung vom 01. August 2021, zuletzt geändert durch den Beschluss der
Gemeindevertretung Neuenstein vom 15. Juli 2021
(Neuenstein-Nachrichten vom 22.07.2021)

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Kostenbeiträge gliedern sich in

- a) den Kostenbeitrag,
- b) das Verpflegungsentgelt für Getränke und
- c) das Verpflegungsentgelt für Mittagessen.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil kostenbeitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil kostenbeitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1167) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 556, 558), erhält.

(2) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Kindertagesstätten zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt für Getränke des Kindes in der Kindertagesstätte ist im monatlichen Kostenbeitrag enthalten.

(4) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt für Mittagessen sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2
Kostenbeiträge

(1) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich:

		ab 3 Jahre	Nach Abs. 3 tatsächlich zu zahlender Anteil der Erziehungs- berechtigten für Kinder ab 3 Jahre	unter 3 Jahre
Bezeichnung	Uhrzeit	Kostenbeitrag		Kostenbeitrag
Halbtagsbetreuung	07:15 – 12:15			

ab 01.08.2018		100,44 €	0,00 €	90,00 €
ab 01.01.2020		102,45 €	0,00 €	91,80 €
ab 01.01.2021		104,50 €	0,00 €	93,64 €
ab 01.01.2022		106,59 €	0,00 €	95,51 €
ab 01.01.2023		108,72 €	0,00 €	97,42 €
ab 01.01.2024		110,90 €	0,00 €	99,37 €
ab 01.01.2025		113,12 €	0,00 €	101,35 €
Halbtags mit Mittagsbetreuung				
	07:15 – 14:00			
ab 01.08.2018		135,60 €	0,00 €	120,00 €
ab 01.01.2020		138,31 €	0,00 €	122,40 €
ab 01.01.2021		141,08 €	0,00 €	124,85 €
ab 01.01.2022		143,90 €	0,00 €	127,34 €
ab 01.01.2023		146,78 €	0,00 €	129,89 €
ab 01.01.2024		149,71 €	0,00 €	132,49 €
ab 01.01.2025		152,71 €	0,00 €	135,14 €
Ganztagsbetreuung 1				
	07:15 – 16:00			
ab 01.08.2018		175,78 €	40,18 €	143,59 €
ab 01.01.2020		179,29 €	40,98 €	146,46 €
ab 01.01.2021		182,88 €	41,80 €	149,39 €
ab 01.01.2022		186,54 €	42,64 €	152,38 €
ab 01.01.2023		190,27 €	43,49 €	155,43 €
ab 01.01.2024		194,07 €	44,36 €	158,53 €
ab 01.01.2025		197,95 €	45,25 €	161,71 €
Ganztagsbetreuung 2				
	07:15 – 17:00			
ab 01.08.2018		195,87 €	60,27 €	160,00 €
ab 01.01.2020		199,78 €	61,47 €	163,20 €
ab 01.01.2021		203,78 €	62,70 €	166,46 €
ab 01.01.2022		207,86 €	63,96 €	169,79 €
ab 01.01.2023		212,01 €	65,23 €	173,19 €
ab 01.01.2024		216,25 €	66,54 €	176,65 €
ab 01.01.2025		220,58 €	67,87 €	180,19 €
Hortbetreuung				
	12:30 – 17:00			
ab 01.08.2018		90,40 €		
ab 01.01.2020		92,21 €		
ab 01.01.2021		94,05 €		
ab 01.01.2022		95,93 €		
ab 01.01.2023		97,85 €		
ab 01.01.2024		99,81 €		
ab 01.01.2025		101,81 €		

Reine Nachmittags- betreuung	12:30 – 17:00			
ab 01.08.2018		90,40 €	0,00 €	81,00 €
ab 01.01.2020		92,21 €	0,00 €	82,62 €
ab 01.01.2021		94,05 €	0,00 €	84,27 €
ab 01.01.2022		95,93 €	0,00 €	85,96 €
ab 01.01.2023		97,85 €	0,00 €	87,68 €
ab 01.01.2024		99,81 €	0,00 €	89,43 €
ab 01.01.2025		101,81 €	0,00 €	91,22 €
Krippenbetreuung	07:15 – 12:15			
ab 01.08.2018				140,00 €
ab 01.01.2020				142,80 €
ab 01.01.2021				145,66 €
ab 01.01.2022				148,57 €
ab 01.01.2023				151,54 €
ab 01.01.2024				154,57 €
ab 01.01.2025				157,66 €
Krippenbetreuung	07:15 – 14:15			
ab 01.08.2021				203,92 €
ab 01.01.2022				208,00 €
ab 01.01.2023				212,16 €
ab 01.01.2024				216,40 €
ab 01.01.2025				220,72 €

(2) Der Kostenbeitrag für unregelmäßige stundenweise Betreuung am Nachmittag beträgt je Stunde 4,00 EUR; je angefangene Viertelstunde 1,00 EUR.

(3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Neuenstein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 (Abs. 1) dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden und 45 Minuten täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 (Abs. 1) dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden und 45 Minuten hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden und 45 Minuten täglich gebucht wurde.

3. der Kostenbeitrag nach § 2 (Abs. 1) dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (4) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, wird der maximal für diese Kinder zusammen monatlich zu zahlende Kostenbeitrag auf 250,00 € gedeckelt.

§ 3 Verpflegungsentgelt

(1) Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Neuenstein mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 4 Kostenbeitragsabwicklung und Abwicklung Verpflegungsentgelt

- (1) Der Kostenbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragsentrichtung für die nach Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (6) Für den Fall, dass Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend auf für das Verpflegungsentgelt für Speisen.

§ 5 Kostenbeitragsübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Erziehungsberechtigten.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Neuenstein besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die bisherige Gebührensatzung vom 16.12.2013 ausdrücklich ersetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neuenstein, den 19.06.2018

Der Gemeindevorstand

Glänzer, Bürgermeister